

beständen und den Strafrahmen wird ihnen hierzu eine wissenschaftliche Grundlage in Form eines Gesetzes und eine Anleitung gegeben. Die Strafrahmen geben dem Justizfunktionär die Möglichkeit, die generellen Gesichtspunkte und auch die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nach wie vor bilden die Ausführungen Walter Ulbrichts auf der 33. Tagung des ZK der SED zu den Fragen der Rechtsprechung die konkrete Anleitung zur Handhabung unserer Strafgesetze, die selbst ein wesentlicher Bestandteil unserer Strafpolitik sind. Ihrer gesellschaftlichen Funktion und speziell juristischen Erörterung haben wir uns nunmehr zuzuwenden.